

§ 14

Von der Ablieferung sind befreit:

- a) Wirtschaften, die einsehl. Pachtland nicht über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in eigener Nutzung haben,
- b) Wirtschaften von Personen, die am 1. Januar 1950 über 60 Jahre alt sind, wenn die Bodennutzung dieser Wirtschaften einsehl. des von ihnen gepachteten Landes 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt,
- c) Arbeiter und Angestellte in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, Kleinhandwerker sowie Ärzte, Tierärzte und freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche einsehl. des gepachteten Landes 1 ha nicht übersteigt,
- d) das aus urbargemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre,
- e) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbarzumachendes Brachland) für die ersten zwei Anbaujahre,
- f) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.

§ 15

(1) Den volkseigenen Gütern werden entsprechend ihren besonderen Aufgaben (wie Saatgut- und Viehvermehrung, insbesondere Hilfe beim Aufbau von Neubauernwirtschaften) und ihrer Leistungsfähigkeit, gesondert Planmengen auferlegt. Sie sind in jedem Lande bei der Aufteilung der Planmengen auf die einzelnen Kreise und Gemeinden außer Betracht zu lassen.

(2) Die Gebietsvereinigungen der volkseigenen Güter haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

§ 16

Für die Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Schulen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Kinder-, OdF-, VVN- und FDJ-Heimen sowie Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, die landwirtschaftliche Nutzflächen über 1 ha haben, werden die nach den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Planmengen für Wirtschaften bis 5 ha um 60% b und für Wirtschaften über 5 ha um 40% ermäßigt. Die nach Erfüllung der Ablieferung den betreffenden Wirtschaften verbleibenden Überschüsse sind zur Verbesserung der Ernährung der Insassen der Anstalten, zu denen die Wirtschaften gehören, zu verwenden.

§ IV

(1) Gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deckstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und Wanderschäfereien haben ohne Rücksicht auf die von ihnen bewirtschaftete

landwirtschaftliche Nutzfläche 80 kg Lebendgewicht je Schwein, 60 kg Lebendgewicht je Rind, 20 kg Lebendgewicht je Schaf und 15 kg Lebendgewicht je Ziege sowie 1200 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% je Kuh, 80 Eier je Henne abzuliefern.

(2) Die Deckstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sind für Vatiertiere ablieferungsfrei.

§ 18

(1) Die Bürgermeister haben die Veranlagung gemäß § 13 für die einzelnen Wirtschaften ihrer Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und einem Beauftragten des Rates des Kreises.

(2) Die Differenzierung der einzelnen Wirtschaften hat unter Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen besonderen Verhältnisse so zu erfolgen, daß die Erfüllung der der Gemeinde auferlegten Mengen in den einzelnen Erzeugnissen gesichert ist. Die Bürgermeister haben die Veranlagung so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zu Gunsten kleiner Wirtschaften erfolgt.

(3) Die auf Grund der Differenzierung für jede Wirtschaft errechneten Planmengen sind vom Bürgermeister in Bauernversammlungen bekanntzugeben und dem Landrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

(1) Jedem Ablieferungspflichtigen ist vom Bürgermeister ein Ablieferungsbescheid über die Mengen der abzuliefernden Erzeugnisse auszuhändigen.

(2) Jeder Ablieferungspflichtige hat bei unrichtiger Heranziehung zur Ablieferung das Recht, Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides beim Landrat einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Beschwerden werden nicht mehr geprüft. Bei der Ablehnung der Beschwerde durch den Landrat kann innerhalb weiterer 10 Tage ein Antrag auf Überprüfung bei dem Ministerpräsidenten des Landes eingereicht werden. Die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist endgültig. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 20

Die Ministerpräsidenten der Länder und die Räte der Kreise und kreisfreien Städte haben die Aufteilung der Planmengen auf die Kreise und Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) angehören müssen.

§ 21

(1) Die den Ländern auferlegten Mengen für die einzelnen Erzeugnisse sind in dem veranlagten Erzeugnis aufzubringen.

(2) Den Ländern können für die festgesetzten Erzeugnisse vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik in Ausnahmefällen Austauschmöglichkeiten gestattet werden.